

Beschlussvorlage

bearbeitet von:

Tel.Nr.:

Datum:

Thomas Wisser

0761/201-4560

20.10.2023

Neuausrichtung der ÖPNV-Struktur in der Region

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öff.	n.ö.	Empfehlung	Beschluss
bA	16.11.2023		x	x	
VV	13.12.2023	x			x

Die Verbandsversammlung fasst folgenden Beschluss:

- 1. Die Information zur Umgründung der Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF) in einen sog. Aufgabenträgerverbund auf Grundlage des beigefügten Vertragsentwurfs des neugefassten Gesellschaftsvertrags, ANLAGE 1, wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Der Unterzeichnung des Grundvertrags auf Grundlage des beigefügten Entwurfs, ANLAGE 2, durch den Verbandsvorsitzenden wird zugestimmt.**

ANLAGEN

1. ENTWURF des Gesellschaftsvertrags der RVF zum 1.1.2024
2. ENTWURF des Grundvertrags zur Zusammenarbeit aller ÖPNV-Beteiligten in der Region Freiburg zwecks Ausbaus umweltschonender Mobilität
3. Skizze zwecks schematischer Darstellung der Änderungen

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Neufassung des Landes-ÖPNVG, welche zum 1. Januar 2021 in Kraft trat, verdeutlicht eine grundsätzlich erforderliche Neuausrichtung in organisatorischer und rechtlicher Hinsicht. Damit und mittels der darauf fußenden Rechtsverordnung vom 5. März 2021 schloss das Land die sog. Strukturreform im ÖPNV ab und stellte - wie in den meisten anderen Bundesländern - die gestaltende und finanzielle Verantwortung der Aufgabenträger in den Mittelpunkt. Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ist in Baden-Württemberg das Land, operativ vertreten durch die NVBW (Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg). Für den straßengebundenen ÖPNV (einschl. der Straßenbahnen) liegt diese Verantwortung bei den Stadt- und Landkreisen (bzw. bei der Region Stuttgart bezüglich des dortigen S-Bahn-Verkehrs).

Auf Grundlage *dieser nunmehr durchgehend öffentlich-rechtlichen Struktur*, anders als in den ersten rd. 25 Jahren nach der Bahnreform von 1994, erfolgte im Jahr 2021 die Neuausrichtung des regionalen Nahverkehrsplans (ZRF-NVP'21). Dessen Umsetzung, insbesondere im Regionalbusangebot Verkehrsbereich für Verkehrsbereich steht derzeit an, was aufgrund der Vorgaben des Landes zur Neufassung der Einnahmenaufteilung und der für 2026 anstehenden Verkehrserhebung bis Ende 2025 vollzogen sein muss. Gleichzeitig war die regionale ÖPNV-Organisationsstruktur zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

Die Gremien des ZRF beauftragten daher in 2022 die Verwaltung(en), die weiteren erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten. Hierzu wurde in der letzten Verbandsversammlung am 5. Juli 2023 bereits ein „Werkstattbericht“ erstattet, auf die Drucksache ZRF-VV 2023.004 sei verwiesen.

Im Mittelpunkt steht die 1994 geschaffene Struktur der RVF-GmbH als sog. Unternehmensverbund, welche sich aus den nachfolgenden Gründen als nicht zukunftsfähig erwies:

- Die mit dem ÖPNV-Gesetz des Landes ausschließlich an die Aufgabenträger gerichteten Anforderungen zur Sicherstellung der Umsetzung der Vorgaben des ÖPNVG und Standards der ergänzenden RVO, insbesondere im Datenmanagement aber auch u.a. hinsichtlich einer diskriminierungsfreien Einnahmenaufteilung, sowie der sich seit mehreren Jahren vollziehende Rollenwechsel vieler Verkehrsunternehmen (weg von einer Eigenwirtschaftlichkeit hin zur Leistungserbringung im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge) bei gleichzeitig notwendig stärkerem Einfluss der zuständigen Aufgabenträger macht einen „reinen Unternehmensverbund“ zunehmend ineffektiv.
- Die notwendige Weiterentwicklung zum Mobilitätsverbund mit einer Vielzahl von Aufgaben im Bereich der Digitalisierung, Produktentwicklung und Vernetzung wird von „den“ Verkehrsunternehmen nicht mehr „automatisch“ im eigenen Interesse an- und wahrgenommen, zumal sie gesetzlich den Aufgabenträgern obliegt.

2. Zielsetzung

Die abgeleiteten wesentlichen Ziele für die Neuausrichtung der ÖPNV-Struktur in der Region sind folglich:

- (1) Gesellschaftsrechtlicher Umbau der RVF GmbH zu einem Aufgabenträgerverbund, um dem veränderten Rechts- und Aufgabenrahmen Rechnung zu tragen;
- (2) schrittweise Weiterentwicklung der Verbundaufgaben hin zu einem umfassenden Mobilitätsverbund;
- (3) klare Aufgabenzuordnung auf ZRF und RVF, unter Anpassung der Satzung des ZRF.

Als wichtige Eckpunkte waren zu beachten:

- Einbindung des Landes als Gesellschafter in die RVF GmbH,
- Einbindung der VAG in die Verbundgesellschaft RVF und Nutzung der Synergien zwischen RVF und VAG,
- Vermeidung von Doppelstrukturen im ZRF.

Die Geschäftsführungen von RVF und ZRF haben mit externer juristischer Unterstützung sowohl den organisatorischen Rahmen als auch die weiteren Verfahrensschritte ausgearbeitet. Parallel dazu fanden Gespräche mit den Verkehrsunternehmen und die Abstimmungen mit dem Land Baden-Württemberg statt.

3. Gesellschaftsrechtlicher Umbau der RVF

Die Struktur der „RVF-neu“ lässt sich wie folgt zusammenfassend skizzieren:

- Das Land Baden-Württemberg wird mit 20 % Anteil Gesellschafter der neuen RVF.
- Die Gesellschaftsanteile der Verbundgesellschaft werden den vier Aufgabenträgern zugeordnet. Der städtische Anteil (40 %) wird von der Stadt Freiburg und der VAG gehalten werden, wobei eine gesellschaftsvertragliche Stimmbindung der VAG gegeben ist.
- Die Gesellschaftsanteile der beiden Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen (je 20 %) werden künftig von den Landkreisen selbst und zu 1,5 % - optional - je Verkehrsbereich (6 VB im LKBH, 4 VB im LKEM) von den *erlösverantwortlichen* Unternehmen gehalten. Im Innenverhältnis der jeweiligen Landkreiseanteile gilt ebenfalls eine Stimmbindung der erlösverantwortlichen Unternehmen. Soweit die Unternehmen jetzt von der Option Gebrauch machen gilt: Die Unternehmensanteile fallen den jeweiligen Landkreisen zu, wenn die Erlösverantwortlichkeit der Verkehrsunternehmen endet.
- Im Aufsichtsrat stehen den Gesellschaftern je 20.-v.H.-Anteil 2 Sitze zu. Der Vorsitz im Aufsichtsrat soll vom Vorsitzenden des ZRF ausgeübt werden.

Als Gremium der RVF GmbH ist konform zum ÖPNVG des Landes Baden-Württemberg eine Versammlung der Erlösverantwortlichen (VdE) vorgesehen, welche - unabhängig vom Gesellschafterstatus - die Einbindung aller Erlösverantwortlichen (Unternehmen bzw. Aufgabenträger) sicherstellt. Hier liegt dann (weiterhin) u.a. PBefG-konform das Recht, über Tarifierungsanpassungen – in den bisherigen Grenzen - zu entscheiden oder die Festlegung von Vertriebsfragen. Insgesamt sei auf den neugefassten Gesellschaftsvertrag der „RVF-neu“ in ANLAGE 1 verwiesen.

Bei der RVF werden neben den bisherigen Zuständigkeiten *alle markt- und unternehmensnahen Aufgaben* gebündelt werden. Die Aufgabenträgerseite kann damit die aus dem ÖPNVG kommenden zusätzlichen Anforderungen und die zunehmend wichtiger und gleichzeitig komplexer werdenden Clearingprozesse von Bundes- und Landesmitteln für Tarife über eine „eigene“ Gesellschaft *mit bereits vorhandenem Know-how* sicherstellen.

Die Weiterentwicklung zum Mobilitätsverbund bedingt neben dem internen Veränderungsprozess einen Außenauftritt der klar darstellt, dass der RVF zukünftig mehr ist als Bus und Bahn. Über eine einheitliche Dachmarke soll allen Kundinnen und Kunden deutlich werden, dass die RVF nicht mehr nur Bus und Bahn bietet, sondern gemeinsam mit anderen Angeboten wie Carsharing und Fahrradverleihangebote (Frela) viele attraktive Alternativen zum MIV anbietet.

Die RVF bündelt die o.g. und weitere klimafreundliche Aspekte der Mobilität operativ, mit Blick auf die Mobilitätspartner und Kunden.

4. Grundvertrag ersetzt Grundlagen- und Zuschussvertrag

Ergänzend zu den gesellschaftsrechtlichen Änderungen sind Verträge anzupassen bzw. neuzufassen:

Der neue **Grundvertrag** ersetzt – für den ZRF - den bisherigen Grundlagen- und Zuschussvertrag (GZV 2020) und schafft zugleich den Rahmen für die Zusammenarbeit aller „Mobilitätsverantwortlichen“. Er definiert die Grundlagen für Einnahmenaufteilung und Tarifierungsanpassung, vgl. ANLAGE 2.

Um alle ÖPNV-Betreiber auf die Regeln des Verbunds zu verpflichten, ist der Abschluss eines **regionalen Kooperationsvertrags** erforderlich, welcher u.a. sicherstellen wird, dass kommunale Verkehre bei Anerkennung der Regelungen des Grundvertrags künftig direkt an der Einnahmenaufteilung partizipieren können.

Für die neue RVF und deren „Einbettung“ in die regionale ÖPNV-Struktur sei zwecks Überblicks auf die ANLAGE 3 verwiesen.

5. Weiteres Vorgehen

Nach erfolgter Zustimmung aller neuen Gesellschafter sollen die notarielle Beurkundung des neugefassten Gesellschaftsvertrags der RVF und die Unterzeichnung des Grundvertrags erfolgen, um alle rechtlichen Voraussetzungen für den „Neu-Start“ ab Januar 2024 geschaffen zu haben.

Gesellschaftsvertrag RVF GmbH

Präambel

Die RVF GmbH wurde zum 1.1.1994 als Unternehmensverbund gegründet.

Die Neuorganisation der Aufgabenträgerebene führt aufgrund des geänderten Aufgabenspektrums nach dem Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG BW) nun zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages und der Gesellschafterstruktur der RVF GmbH.

Zum 1.1.2024 werden die Stadt Freiburg, der Landkreis Emmendingen, der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und das Land Baden-Württemberg neue Gesellschafter. Die gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Verkehrsunternehmen und der Einfluss der Verkehrsunternehmen auf die Gestaltung der Tarife und die Einnahmenaufteilung setzt die Erlösverantwortung im Geltungsbereich der Anwendung der Einnahmenaufteilungsregelung zum RVF-Tarif voraus.

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen
Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF),
- im folgenden "Gesellschaft" genannt -
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Freiburg i. Br.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft nimmt für das Verbundgebiet Aufgaben eines Verkehrsverbundes nach § 9 ÖPNVG BW wahr, insbesondere die Organisation und Durchführung der Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen und den Aufgabenträgern für den ÖPNV.
- (2) Im Rahmen des Unternehmensgegenstands nach Abs. 1 übernimmt die Gesellschaft insbesondere
 1. die Weiterentwicklung des einheitlichen Verbundtarifs,
 2. die Koordination der Erstellung und Kommunikation des Verbundfahrplans,
 3. die Geltendmachung von Verbundinteressen bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans und des Nahverkehrsentwicklungsplans; die Rechte der an der Gesellschaft beteiligten Verkehrsunternehmen nach dem ÖPNVG Baden-Württemberg bleiben davon unberührt,
 4. die Vereinheitlichung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen,
 5. die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Verkehrsverbund,

6. die Durchführung der Einnahmenaufteilung und Abrechnung der Verbundeinnahmen nach den Bestimmungen der Einnahmenaufteilungsregelung,
 7. Abrechnung und Clearing von Ausgleichsleitungen bei bundes- und landesweiten Tarifen,
 8. die Durchführung und Koordination von Verkehrserhebungen und Aufgaben des Datenmanagements,
 9. die Koordination der zentralen Aufgaben der klimaschonenden Mobilität, insbesondere der sogenannten Anschlussmobilität vom und zum Linienverkehr.
- (3) Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das Verbundgebiet in den Grenzen der Stadt Freiburg, des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und des Landkreises Emmendingen unter Berücksichtigung der die Grenzen dieses Gebiets überschreitenden Verkehrsbeziehungen.
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann; sie kann Interessengemeinschaften beitreten und Kooperationsabkommen mit Verkehrsunternehmen, Verbundgesellschaften, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften und ähnlichen Institutionen abschließen.
- (5) Die Gesellschaft wirkt gegenüber ihren Gesellschaftern interessens- und wettbewerbsneutral. Sie fasst keine Beschlüsse und trifft keine Maßnahmen, die unmittelbar zu einem wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil einzelner oder aller Unternehmen bzw. Aufgabenträger führen, es sei denn, der Nachteil wird ausgeglichen. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 12 Abs.4 Ziffer 1.
- (6) Die Stadt Freiburg, die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen sind Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr in ihrem Gebiet gemäß §§ 5, 6 Abs. 1 ÖPNVG BW. Sie üben ihre hoheitlichen Befugnisse eigenständig aus, sofern sich aus ihrer Stellung als Verbandsmitglieder des Zweckverbands Regionahverkehr Freiburg (ZRF) bzw. aufgrund der dorthin übertragenen Aufgaben nichts Abweichendes ergibt. Hoheitliche Befugnisse werden nicht auf die Gesellschaft übertragen.
- (7) Das Land Baden-Württemberg ist Träger der Aufgabe des Schienenpersonennahverkehrs nach § 6 Abs. 2 ÖPNVG BW i.V.m. § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Das Land Baden-Württemberg übt seine hoheitlichen Befugnisse eigenständig aus. Hoheitliche Befugnisse werden nicht auf die Gesellschaft übertragen.
- (8) Die Verkehrsunternehmen bleiben selbständige und unabhängige Unternehmen, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt. Sie bleiben auch weiterhin Antragsteller und Inhaber der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen. Die Verkehrsunternehmen bleiben Träger der sich aus Gesetz, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten.
- (9) Die Gesellschafter fördern die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Gesellschafter stellen der Gesellschaft für ihre Arbeit, insbesondere für die Tarifentscheidungen, die Einnahmenaufteilung und für Verkehrserhebungen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung und erteilen der Gesellschaft die hierzu notwendigen Auskünfte. Die Gesellschaft schließt zu diesem Zweck mit allen öffentlich-rechtlichen Gesellschaftern einen Grundvertrag und allen privatrechtlichen Gesellschaftern sowie weiteren Partnern einen Kooperationsvertrag.

- (10) Die Gesellschaft kann für Dritte unter Sicherung kostendeckender Entgelte für unmittelbar und mittelbar benachbarte Gebiete als Dienstleister in Fragen des ÖPNV oder sonstiger Verkehrsfragen tätig werden.
- (11) Verkehrsunternehmen, die im Verbundgebiet als Erlösverantwortliche einen Verkehrsbereich verantworten, können Gesellschafter sein. Sie sind Mitglieder der Versammlung der Erlösverantwortlichen. Zur Wahrung einheitlicher und abgestimmter Standards im Verbundgebiet ist durch alle Verkehrsunternehmen ein Kooperationsvertrag mit der Gesellschaft abzuschließen.

§ 3

Abschluss eines Grundvertrags

- (1) Die Gesellschaft arbeitet mit den Aufgabenträgern, dem Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) sowie allen Gemeinden, die Nahverkehrsleistungen durchführen, beauftragen, initiieren oder (mit-) verantworten auf langfristig angelegter und verlässlicher Grundlage vertrauensvoll zusammen.
- (2) Das Nähere wird im Grundvertrag geregelt.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 62.000 Euro (€); es ist eingeteilt in 62.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 62.000 zu einem Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro (€).
- (2) Die Stammeinlagen sind vollständig eingezahlt.
- (3) Die Gesellschafter setzen sich aus vier Gesellschaftergruppen zusammen; das Nähere ergibt sich aus der Liste der Gesellschafter.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere eine Übertragung oder Verpfändung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,

2. der Aufsichtsrat,
3. Versammlung der Erlösverantwortlichen (VdE),
4. die Geschäftsführung.

§ 7

Gesellschafterversammlung - Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung und bei der Fassung von Gesellschafterbeschlüssen neben Ihren satzungsmäßigen Vertretern durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Dritten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen. Je Gesellschafter kann zur Beratung des/der Vertreter(s) eine weitere Person hinzugezogen werden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und diesen Vertrag übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Insbesondere hat sie in den folgenden Angelegenheiten zu entscheiden:
 1. Entlastung des Aufsichtsrats,
 2. Kündigung und Abberufung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund,
 3. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Gesellschafter sowie den Aufsichtsrat oder dessen Mitglieder,
 4. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 5. Aufnahme neuer Gesellschafter,
 6. Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung,
 7. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 8. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
 9. Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Ergebnisverwendung,
 10. Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft;
 11. der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
 12. die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt jährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlassung des Aufsichtsrates, die Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie der Ergebnisverwendung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben des § 29 GmbHG.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie die Ergebnisverwendung festzustellen.

§ 8

Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich (E-Mail ist ausreichend) durch die Geschäftsführung im Auftrag des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung. Die Ladung

erfolgt unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung, des Ortes und des Beginns der Versammlung. Beschlussvorlagen/Unterlagen sind grundsätzlich der Einladung beizufügen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung von Formen und/oder Fristen abgesehen werden; Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind in diesen Fällen jedoch nur wirksam, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind oder abwesende Gesellschafter auf die Einhaltung von Formen und/oder Fristen schriftlich verzichtet haben.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung unter Angabe der Gründe und des Zwecks der Einberufung verlangen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 v. H. des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 v. H. des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 1 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag eines Gesellschafters erfolgt die Wahl durch geheime Abstimmung. Soweit bei der Wahl nichts Anderes beschlossen wird, dauert die Amtszeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, die Art der Abstimmung sowie einen Schriftführer.
- (6) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergibt, soweit nicht das Gesetz weitere Anforderungen, insbesondere eine notarielle Niederschrift, vorsieht. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer binnen zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und der Geschäftsführung vorzulegen. Diese leitet binnen einer Woche jedem Gesellschafter eine Abschrift zu.
Werden innerhalb von vier Wochen nach Zugang von Gesellschaftern, die an der Beschlussfassung teilgenommen haben, keine Einwände erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (7) Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung kann nur bis zum Ablauf von einem Monat nach Zugang der Niederschrift über die betreffende Gesellschafterversammlung erfolgen.

§ 9 **Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gemäß § 8 gefasst. Außerhalb einer derartigen Versammlung können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch fernmündlich, E-Mail, Video-Konferenzen oder sonstigem verlässlich dokumentierbaren Weg gefasst werden, sofern kein Gesellschafter widerspricht. Beschlussfassungen im Umlaufverfahren außerhalb

von Versammlungen (auch in elektronischer Form mittels E-Mail oder sonstigem verlässlich dokumentierbaren Weg) sind zulässig, S. 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

- (2) Über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss fertigt die Geschäftsführung unverzüglich eine Niederschrift, die den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben enthält. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter schriftlich (E-Mail ist ausreichend) unverzüglich zuzusenden.
- (3) Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei die in der Liste der Gesellschafter, vgl. § 4 Abs.3, genannten vier Gesellschaftergruppen nur einheitlich abstimmen können. Die Stimmabgabe der jeweiligen Gesellschaftergruppe richtet sich nach dem Votum der Mehrheit in der Gruppe.
- (4) Den einzelnen Gesellschaftern stehen Stimmrechte gemäß ihrer Beteiligung am Stammkapital zu, wobei je 1,00 Euro (€) eines Geschäftsanteils eine Stimme gewährt.

§ 10 **Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 10 Mitgliedern.
- (2) Die nachstehenden Gesellschaftergruppen, vgl. § 4 Abs. 3, entsenden in den Aufsichtsrat die nachstehende Anzahl an Mitgliedern des Aufsichtsrates (Aufsichtsratsmitglied).
 1. das Land Baden-Württemberg (2 Mitglieder)
 2. die Stadt Freiburg (4 Mitglieder)
 3. der Landkreis Emmendingen (2 Mitglieder)
 4. der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (2 Mitglieder)
- (3) Die Landkreise und die Stadt (Zedenten) können jeweils bis zur Hälfte, der von ihnen zu entsendenden Mitglieder an andere Gesellschafter abtreten.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Die nach Absatz 3 entsandten Mitglieder dürfen nicht gegen die Stimme der vom jeweiligen Zedenten benannten Mitglieder stimmen, soweit diese ihre Stimmen einheitlich abgeben. Etwaige abweichende Voten der Zessionäre gelten insofern stets als Enthaltungen.
- (5) Jeder Gesellschafter nach Abs. 2 benennt die von ihm entsandte Aufsichtsratsmitglieder. Jeder Gesellschafter kann einen Stellvertretenden für jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied benennen, denen im Verhinderungsfall des originären Aufsichtsratsmitglieds sowohl das Recht zur Teilnahme an der Beratung als auch zur Abstimmung zusteht.
- (6) Die Leitung der Verwaltung des ZRF wird, sofern keine gewichtigen Gründe entgegenstehen, beratend zu den Sitzungen des Aufsichtsrats eingeladen.
- (7) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder und deren Stellvertretenden enden mit der Abberufung durch den Entsendungsberechtigten oder wenn dieser nicht mehr Gesellschafter ist. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur jederzeitigen Niederlegung.

- (8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz soll durch den Verbandsvorsitzenden des ZRF wahrgenommen werden. Fällt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit weg, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen neuen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Der Aufsichtsrat kann den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter durch Wahl eines Nachfolgers abberufen. Der stellvertretende Vorsitzende hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (9) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfalle, vom Stellvertreter abgegeben.
- (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (11) Jeder Gesellschafter kann neben dem in den Aufsichtsrat entsandten Vertreter einen weiteren Sachkundigen bestimmen, der ohne Stimmrecht an Aufsichtsratssitzungen teilnimmt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann weiteren sachkundigen Personen die Teilnahme an den Beratungen ohne Stimmrecht gestatten. Der Aufsichtsrat kann Abweichendes beschließen.
- (12) Auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des § 52 Abs. 1 des GmbH Gesetzes keine Anwendung.
- (13) Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie haben keinen Anspruch auf eine Vergütung, auch nicht auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (14) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung des Landes Baden-Württemberg in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, haben dem Land Baden-Württemberg über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, zu unterrichten. Dies gilt nicht für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichterstattung nicht von Bedeutung ist. Die §§ 394, 395 AktG sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Weitergabe von Informationen, insbesondere auch von vertraulichen Angaben und Geheimnissen der Gesellschaft, an die Beteiligungsverwaltung des Landes Baden-Württemberg und an andere Ministerien des Landes Baden-Württemberg zulässig ist, sofern ein Aufsichtsratsmitglied dem jeweiligen Ministerium angehört.
- (15) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen.
- (16) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber frühzeitig offen zu legen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikte in der Person eines Mitglieds des Aufsichtsrats soll dieses sein Mandat niederlegen

§ 11

Einberufung und Durchführung von Aufsichtsratssitzungen

- (1) Die Einberufung der Aufsichtsratssitzung erfolgt schriftlich in Textform durch die Geschäftsführung im Auftrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, bei seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung von Formen und/oder Fristen abgesehen werden; Beschlüsse des Aufsichtsrats sind in diesen Fällen jedoch nur wirksam, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats in der Sitzung anwesend sind oder abwesende Mitglieder auf die Einhaltung von Formen und/oder Fristen schriftlich verzichtet haben. Die Ladung erfolgt unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung, des Ortes und des Beginns der Versammlung. Aussagekräftige Beschlussvorlagen/Unterlagen, insbesondere die Beschlussvorschläge, sind grundsätzlich der Einladung beizufügen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll mindestens dreimal im Geschäftsjahr zusammentreten.
- (3) Verlangt ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes eine Sitzung, ist der Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen.
- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen (Präsenzsitzung) gefasst. Versammlungen können nach Ermessen des Vorsitzenden auch fernmündlich, mittels Videokommunikation oder in einer Präsenzversammlung unter Beteiligung einzelner Aufsichtsratsmitglieder per Bild- und/oder Tonübertragung abgehalten werden, wenn keine zwingenden Formvorschriften entgegenstehen. Schriftliche Beschlussfassungen (auch in elektronischer Form) sind nach dem Ermessen des Vorsitzenden, insbesondere in eilbedürftigen Angelegenheiten zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren unverzüglich widerspricht. Bei schriftlichen Stimmabgaben ist für den Eingang der Stimmen eine Frist von mindestens einer Woche, vom Tag der Absendung der Aufforderung angerechnet, festzusetzen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens sechs Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter, und an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen
- (6) Der Durchführung einer Aufsichtsratssitzung bedarf es nicht, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden sind.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts Anderes vorschreibt. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme.
- (8) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist zeitnah eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter zu unterzeichnen hat. Die Niederschrift soll die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats und den Gesellschaftern ist binnen vier Wochen nach der Sitzung eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

- (9) Werden innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Abschrift von Mitgliedern des Aufsichtsrates, die an der Beschlussfassung teilgenommen haben, keine Einwände erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrags.
- (2) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführer und überwacht deren Tätigkeit. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern.
- (3) Dem Aufsichtsrat obliegt die Vorberatung einschließlich der Abgabe einer Beschlussempfehlung über alle Angelegenheiten, deren sachliche Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist (§ 7 Abs. 2).
- (4) Dem Aufsichtsrat obliegt die abschließende Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:
1. Befassung mit Tariffortschreibungen im Rahmen bestehender Tarifgrundstrukturen gemäß § 13 Abs. 7 S. 1. und 2
 2. Zustimmung zu Beschlüssen der VdE bei Tariffortschreibungen nach § 13 Abs. 7 S. 3
 3. Änderungen der Tarifgrundstruktur (§ 13 Abs. 8) auf der Grundlage der Empfehlungen der Versammlung der Erlösverantwortlichen im Lichte der Voten von ZRF und Land Baden-Württemberg unter Beachtung von Art. 5 des Grundvertrags und beauftragt die Geschäftsführung einen entsprechenden Genehmigungsantrag zu stellen.
 4. Befassung mit Änderungen der Grundsätze der Einnahmenaufteilung (§ 13 Abs. 9) auf der Grundlage der Empfehlungen der Versammlung der Erlösverantwortlichen unter Beachtung von Art. 6 Grundvertrag mit dem Ziel der Herbeiführung einer Beschlussempfehlung in den Gremien des ZRF bzw. eines Votums des Landes Baden-Württemberg. Ausgenommen sind Änderungen der Anwendungsregelungen zur Einnahmenaufteilung.
 5. Abschluss von Interessengemeinschafts- und Kooperationsabkommen und anderer Verträge mit außenstehenden Verkehrsunternehmen und -verbänden im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs;
 6. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährleistungsverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, die die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenzen übersteigen;
 7. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten sowie der Abschluss von Vergleichen mit einem Gegenstandswert, der die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenzen übersteigt,
 8. die Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
 9. Einstellung von Mitarbeitern der Gesellschaft, die eine Vergütung über der im Stellenplan vorgesehenen Höhe erhalten sollen,
 10. die Erteilung und der Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 11. Wahl des Jahresabschlussprüfers,

12. Genehmigung des Wirtschaftsplans, der mittelfristigen Erlös- und Finanzplanung und des Stellenplans,
 13. Entlastung der Geschäftsführung,
 14. Bestellung, Abberufung und Anstellung von Geschäftsführern,
 15. Erlass einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
 16. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
 17. Beteiligungen der Gesellschaft an anderen Unternehmen,
 18. alle sonstigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die erkennbar und wesentlich über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.
- (5) Wenn zustimmungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates und, sofern ein Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung besteht, den Gesellschaftern im Anschluss unverzüglich mitzuteilen
- (6) Der Aufsichtsrat kann der Geschäftsführung Aufgaben nach Absatz 4 zur abschließenden Wahrnehmung übertragen.
- (7) Dem Aufsichtsrat können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere Aufgaben übertragen oder bisherige Aufgaben angepasst oder entzogen werden.

§ 13

Versammlung der Erlösverantwortlichen, VdE

- (1) Der Gesellschaft steht die Versammlung der Erlösverantwortlichen, VdE, zur Seite. Die VdE besteht aus je einem Vertreter aller erlösverantwortlichen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger, die Parteien im Kooperationsvertrag bzw. Grundvertrag sind. Über die nachfolgend genannten Aufgaben hinaus steht die VdE der Gesellschaft in Fragen des Mobilitätsverbundes, insbesondere bei der Weiterentwicklung vernetzter Mobilität, beratend zur Seite.
- (2) Die Sitzungen der VdE werden von der Geschäftsführung einberufen und geleitet. Mit einem Quorum von einem Viertel der Stimmrechte kann die Einberufung einer Sitzung unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunkts verlangt werden.
- (3) Das Stimmrecht jedes Mitglieds entspricht dem Prozentwert seiner Beteiligung an den Gesamteinnahmen der RVF, die der Summe aller Pools der Einnahmeaufteilung (EA) im jeweiligen Geschäftsjahr entsprechen, vgl. Anlage 5.1 der Satzung des ZRF Region-Nahverkehr Freiburg (ZRF) vom 13.12.2023 zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste und für Auszubildende im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (aV 24).
- (4) Die VdE ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Stimmrechte vertreten ist.
- (5) Beschlüsse der VdE bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Stimmanteile.
- (6) Die VdE beschließt über aufwands- und erlösrelevante Fragen des Verbundtarifs nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. Dies betrifft insbesondere die Tariffortschreibung und deren Aufteilung auf das Tarifsortiment und über die Anpassungen

der Tarifstruktur nach Maßgabe von § 13 Abs. 7 und 8, die Einnahmenaufteilung gemäß § 13 Abs. 9, Tarifbestimmungen Beförderungsbedingungen, Anwendungsrichtlinie EA sowie alle Fragen zu Vertriebsformen.

- (7) Beschlüsse zur Tariffortschreibung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Stimmanteile. Die Notwendigkeit von Tariffortschreibung ist nachzuweisen, wobei der Nachweis als geführt gilt, wenn die Tariffortschreibung lediglich die Kostenentwicklung gemäß dem letzten verfügbaren BW-Index ÖPNV (Überland) ausgleicht. Sofern eine höhere Tariffortschreibung beschlossen werden soll, ist die konkrete Kostenentwicklung im Leistungsangebot zu belegen und seitens des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters des jeweiligen Verkehrsunternehmens vor Beschlussfassung zu bestätigen.
- (8) Sofern ein Beschluss der VdE die Tarifgrundstruktur betrifft, welche, in der aV 24 für den Verbundraum als Höchstarif festgelegt ist, und/oder der Beschluss zu wesentlichen Verschiebungen der Erlösanteile im Tarifsortiment führt, steht dem VdE lediglich ein Vorschlagsrecht zu, ohne dass ein Anspruch auf Umsetzung besteht. Der VdE hat die Auswirkungen der beabsichtigten Veränderung darzutun und deren Erforderlichkeit zu begründen. Eine Beschlussfassung ist erst mit entsprechender Änderung der aV zulässig. Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 1** zum Vertrag [Artikel 5 Abs. 3 Grundvertrag].
- (9) Beschlüsse zur EA richten sich nach den Regelungen der **Anlage 2** [Art. 6 Grundvertrag] und bedürfen des gleichen Quorums wie Beschlüsse nach Abs. 7. Weitere Anforderungen können durch den Aufsichtsrat bestimmt werden.
- (10) Die VdE kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche Beschluss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit vorausgesetzt, auch Regelungen zur Kostentragung der Nachweisführung nach Absatz 6 und 7 enthalten kann. Soweit dieses nicht der Fall ist, sind die Aufwendungen nach Stimmanteilen zu tragen.
- (11) Die VdE tagt mindestens zweimal im Jahr, soweit die Geschäftsordnung der VdE nichts Anderes regelt. § 11 Abs. 5 und 7 finden entsprechende Anwendung.
- (12) Die Mitglieder der VdE sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf eine Vergütung, auch nicht auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (13) Die Vorschriften des Aktiengesetzes und des § 52 GmbHG betreffend den Aufsichtsrat finden auf die VdE keine Anwendung.

§ 14 **Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt oder wurde ein Geschäftsführer durch die Gesellschafterversammlung zur Alleinvertretung ermächtigt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen Geschäftsführern im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

- (3) Die Bestimmung der Aufgabenbereiche der Geschäftsführung wird durch eine Geschäftsordnung festgelegt, die vom Aufsichtsrat vorberaten und von der Gesellschafterversammlung beschlossen wird. Diese soll die Arbeitsbereiche der Geschäftsführer abgrenzen und insbesondere im Falle der Bestellung nur eines Geschäftsführers durch geeignete organisatorische Regelungen (Berichtswesen, Abstimmung mit dem Aufsichtsrat o.ä.) die Einhaltung des "Vier-Augen-Prinzips" sicherstellen. Die Geschäftsordnung legt die Wertgrenzen gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 4 und 5 fest.
- (4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Vertrag in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen.
- (5) Die Geschäftsführung bedarf zu allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (6) Die Geschäftsführung bereitet die Entscheidungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung vor. Sie nimmt, soweit im Einzelfall nichts Anderes beschlossen wird, an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung teil und gibt die geforderten Auskünfte.
- (7) Für die Berichtspflicht der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat gilt § 90 AktG sinngemäß. Die Berichte sind schriftlich zu verfassen.
- (8) Die Bestellung und Anstellung der Geschäftsführer erfolgt für die Dauer von bis zu fünf Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (9) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Sie nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.

§ 15 **Eigenaufwand der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschafter haben der Gesellschaft nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile ihre Aufwendungen gemäß Wirtschaftsplan zu vergüten, soweit diese nicht durch eigene Erträge der Gesellschaft oder Umlagen sowie Zuwendungen Dritter gedeckt sind. Sofern die Gesellschaft Leistungen für einzelne Gesellschafter erbringt, sind die dafür entstehenden Aufwendungen von diesen zu finanzieren.
- (2) Im Rahmen des Wirtschaftsplans der Gesellschaft fordert die Geschäftsführung Vorschüsse von den Gesellschaftern an.

§ 16 **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr kann ein Rumpfwirtschaftsjahr sein.

§ 17

Wirtschaftsplan, mittelfristige Planung

- (1) Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs einen Wirtschaftsplan und eine mittelfristige Planung aufzustellen, dass der Aufsichtsrat noch vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahrs über die Feststellung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan und die mittelfristige Planung bestehen aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan, dem Investitionsplan und dem Stellenplan in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen für Eigenbetriebe nach § 103 Abs. 1 Nr. 5 a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO). Die mittelfristige Planung beinhaltet fünf Planjahre.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen in Einzelpositionen des Wirtschaftsplans über die vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenzen, die vom Wirtschaftsplan insgesamt gedeckt sind, sowie Überschreitung des Gesamtbudgets des Wirtschaftsplans über vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenzen hinaus, ist vor Realisierung der die Überschreitung verursachenden Maßnahme ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan oder zur mittelfristigen Planung aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Nach Ende des Geschäftsjahrs berichtet die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat über die Einhaltung des Wirtschaftsplans im abgelaufenen Geschäftsjahr.
- (4) Den Gesellschaftern sind der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung der Gesellschaft, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind den Gesellschaftern alle Unterlagen und Auskünfte auf deren Verlangen hin zu erteilen, soweit diese für die Aufstellung des Gesamtabschlusses des jeweiligen Gesellschafters im Sinne des § 95 GemO erforderlich sind.

§ 18

Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs über große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (2) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht der Gesellschaft für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Geschäftsführung sind unter Einbeziehung der Buchführung alljährlich auf Kosten der Gesellschaft durch einen vom Aufsichtsrat zu bestellenden Abschlussprüfer zu prüfen. Der Auftrag des Abschlussprüfers hat sich auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken sowie die Prüfung der Einnahmenaufteilung einzubeziehen.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht, dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und ihrer Stellungnahme hierzu sowie einem Vorschlag für die Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

- (5) Der Aufsichtsrat beschließt jährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlassung der Geschäftsführung und die Bestellung des Abschlussprüfers. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag.

§ 19 **Haushaltrechtliche Prüfung**

Dem Landesrechnungshof des Landes Baden-Württemberg und dem mit der Rechnungsprüfung vom Zweckverband betrauten Rechnungsprüfungsamt werden im erforderlichen Umfang die Befugnisse nach §§ 54 HGrG, 103 Abs.1 Nr. 5 GemO eingeräumt. Die Gesellschafter sind befugt, darüber hinaus Richtlinien für die Prüfung festzusetzen.

§ 20 **Kündigung/Ausscheiden**

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von achtzehn Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung kündigen. Durch die Kündigung scheidet der Gesellschafter zum Ende der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus, die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann außerordentlich und fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn keine ÖPNV/SPNV-Leistung im Verbundraum erbracht wird.
- (2) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Beschluss der Gesellschafter seinen Anteil (ganz oder geteilt) an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden. Der ausscheidende Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters ist nach Maßgabe des § 22 zu vergüten
- (3) In allen Fällen des Ausscheidens eines der Gesellschafter aus der Gesellschaft entfallen für diesen weitere Rechte aus diesem Vertrag, soweit der Vertrag nicht ausdrücklich Ansprüche vorsieht. Mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausscheidens verlieren Vertreter des ausscheidenden Gesellschafters Sitz und Stimme in den Organen und Gremien der Gesellschaft.

§ 21 **Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig. Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn

1. über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet und nicht binnen drei Monaten wieder aufgehoben, dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder ein Restrukturierungsverfahren nach Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) angeordnet wurde, oder durch das Insolvenzgericht vorläufige Maßnahmen vor der Entscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens getroffen werden;
 2. von einem Gläubiger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des Gesellschafters vorgenommen werden und es dem Gesellschafter nicht binnen drei Monaten seit Beginn dieser Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen;
 3. in der Person des Gesellschafters ein wichtiger, seinen Ausschluss rechtfertigender Grund vorliegt; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Gesellschafter seine sämtlichen Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz verliert bzw. im Verbundgebiet keine Verkehrsleistungen mehr erbringt;
 4. der Gesellschafter aus wichtigen Grund nach § 20 gekündigt hat.
 5. der Gesellschafter im räumlichen Geltungsbereich der Gesellschaft keine Erlösverantwortung für die von ihm erbrachten Verkehre trägt (z.B., wenn er keine eigenwirtschaftlichen Verkehre mehr erbringt).
- (4) Mit Ablauf jeden fünften Kalenderjahrs nach dem 31.12.2023, erstmals also zum 31.12.2028 wird überprüft, welche Verkehrsunternehmen, die mit Beginn des Jahres 2024 Anteile an der Gesellschaft halten, eigenwirtschaftlich Verkehrsleistungen erbringen. Soweit dieses nicht (mehr) der Fall ist, fällt der jeweilige Geschäftsanteil dem zuständigen Aufgabenträger zu, der hierfür dessen Nennwert ausgleicht (Zwangsabtretung). Der jeweils zuständige Aufgabenträger nimmt insofern die Zwangsabtretung an.
- (5) Soweit eine Zwangsabtretung nach Abs. 3 erfolgt ist, ist die Geschäftsführung verpflichtet unverzüglich eine neue Gesellschafterliste beim Handelsregister einzureichen.
- (6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, eine interne Liste der Gesellschafter zu führen die nicht Aufgabenträger sind und aus der hervorgeht, ob diese Gesellschafter eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen im räumlichen Geltungsbereich der Gesellschaft erbringen. Diese Liste ist alle fünf Jahre, erstmals zum 01.01.2029, zu aktualisieren.
- (7) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, ist die Einziehung nach Abs. 2 oder die Zwangsabtretung nach Abs. 3 auch dann zulässig, wenn die Einziehungsvoraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen und die übrigen Mitberechtigten die Voraussetzungen für die Einziehung nach Abs. 2 bzw. die Zwangsabtretung nach Abs. 4 nicht innerhalb des dort genannten Zeitraums abwenden.
- (8) Statt der Einziehung kann in den Fällen des Abs. 1 und 2 die Gesellschafterversammlung die Übertragung des Geschäftsanteils oder von Teilen davon auf die Gesellschaft, auf zur Übernahme bereite Gesellschafter oder, falls kein Gesellschafter zur Übernahme bereit ist, auf einen Dritten beschließen. Im Falle einer Übertragung auf Gesellschafter oder Dritte gilt Abs. 9 mit der Maßgabe, dass die Vergütung nicht von der Gesellschaft, sondern vom Erwerber geschuldet wird. Die Übertragung wird wirksam, sobald die Abfindung gezahlt oder für die noch nicht fällige Abfindung eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bankbürgschaft gestellt ist.
- (9) Bei den Beschlüssen gemäß Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 7 ist der betroffene Gesellschafter vom Stimmrecht ausgeschlossen.

- (10) Von dem Gesellschafterbeschluss an, der die Einziehung oder die Übertragung des Geschäftsanteils anordnet, ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters sowie der von ihm in den Aufsichtsrat entsandten Vertreter.
- 11) Der von der Einziehung betroffene Gesellschafter ist nach Maßgabe des § 22 abzufinden.

§ 22 **Abfindung**

- (1) In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters ist an ihn eine Abfindung zu zahlen.
- (2) Die Abfindung erfolgt zum Buchwert.
- (3) Die Abfindung ist vom Tage des Beschlusses an gemäß § 288 Abs.1 BGB zu verzinsen. Sie ist in zwei gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses bzw. sechs Monate nach erfolgter Anteilsübertragung fällig. Die weiteren Raten sind dann jeweils zum gleichen Termin im Folgejahr fällig.
- (4) Ist zum erstmaligen Fälligkeitszeitpunkt die Höhe der Abfindung noch nicht festgestellt, so sind angemessene Abschlagszahlungen entsprechend den in Abs. 3 festgelegten Raten zu leisten. Der zur Zahlung der Vergütung Verpflichtete ist zu einer früheren vollständigen oder teilweisen Zahlung berechtigt. Die Zinszahlung erfolgt zusammen mit der jeweiligen Jahresrate.

§ 23 **Auflösung**

- (1) Die Gesellschaft wird beendet, wenn die Gesellschafterversammlung ihre Auflösung und Liquidation oder die Umwandlung beschließt. Dieser Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft hat die Geschäftsführung als gesetzlicher Liquidator die Abwicklung durchzuführen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung andere Liquidatoren bestellt.
- (3) Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft zu verteilen.

§ 24 **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Freiburg i. Br.

§ 25 **Ladungs- und Übersendungsfristen**

Bei der Bestimmung von Ladungs- und Übersendungsfristen sind der Tag des Zugangs des Schreibens und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen.

§ 26 **Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 27 **Chancengleichheit**

- (1) Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz) in seiner jeweils geltenden Fassung in geeigneter Form zur Anwendung kommt.
- (2) Der Geschäftsführer erstellt ein dem Unternehmen angepasstes Konzept zur Umsetzung des Chancengleichheitsgesetzes. Das Konzept bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Umsetzung des Konzeptes.

§ 28 **Public Corporate Governance Kodex**

- (1) Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg ist für die Gesellschaft verbindlich und in seiner jeweils geltenden Fassung von den Organen der Gesellschaft anzuwenden.
- (2) Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung berichten jährlich über die Corporate Governance der Gesellschaft.
- (3) Bestandteil des Berichts nach Abs. 2 ist insbesondere die Erklärung, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welchen Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder wird und warum nicht.
- (4) Die aktuelle Erklärung ist auf der Internetseite des Unternehmens oder im Bundesanzeiger dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Nicht mehr aktuelle Erklärungen sollen für eine Dauer von fünf Jahren weiter öffentlich zugänglich sein.

§ 29
Salvatorische Klausel/Bekanntmachungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

ENTWURF

Stand: 28.11.2023

Grundvertrag für den Regio-Verkehrsverbund Freiburg

Zwischen

dem **Land Baden-Württemberg**,
vertreten durch das Ministerium für Verkehr

der **Stadt** Freiburg im Breisgau,
den **Landkreisen** Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald
sowie dem **Zweckverband** Region Freiburg (ZRF)

und dem Regio-**Verkehrsverbund** Freiburg GmbH (RVF)

wird folgender **Grundvertrag**
über die Grundlagen der Zusammenarbeit in der RVF und deren Fortentwicklung zu einem
Mobilitätsverbund geschlossen.

Präambel

Im Lichte der geänderten rechtlichen Grundlagen und Rahmensetzungen und des über den ÖPNV hinaus erweiternden Aufgabenspektrums kommen das Land Baden-Württemberg, die regionalen Aufgabenträger und die neu ausgerichtete Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH überein, den ÖPNV-Strukturen in der Region Freiburg mit diesem Grundvertrag eine neue Basis zu geben.

Mit Beginn des Jahres 2024 werden das Land Baden-Württemberg als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr, die Stadt Freiburg als Aufgabenträger für den kommunalen ÖPNV in der Stadt Freiburg sowie die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen als Aufgabenträger für den regionalen Busverkehr Gesellschafter der RVF werden, um die Neuausrichtung auf einen regionalen Mobilitätsverbund gemeinsam operativ zu verantworten. Die weitere gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Verkehrsunternehmen an der RVF setzt künftig deren Erlösverantwortung im Verkehrsverbund voraus.

Bei der RVF werden alle markt- und unternehmensnahen Aufgaben insbesondere im Hinblick auf die Digitalisierung und die Kundenkommunikation gebündelt. Unabhängig von dieser gesellschaftsvertraglichen Neuausrichtung gilt es die enge und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit allen Anbietern von Mobilitätsleistungen, insbesondere den Verkehrsunternehmen, zu gewährleisten, was in einem Kooperationsvertrag zwischen der RVF und allen Anbietern im Verbundraum erfolgt.

Stand: 28.11.2023

Abschnitt 1: Grundlagen

Artikel 1 Beteiligte und Vertragsziel

- (1) Aufgabenträger im Verbundraum sind:
 - für den Schienenpersonennahverkehr das Land Baden-Württemberg vertreten durch die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW),
 - die kreisfreie Stadt Freiburg für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr in der Stadt Freiburg,
 - die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen für die Aufgaben des allgemeinen öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs im jeweiligen Landkreis unter Beachtung von § 6 Abs. 1 Satz 2 Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG BW) sowie
 - der Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) nach Maßgabe seiner Verbandssatzung.
- (2) Vertragsziel ist die Regelung einer umfassenden Zusammenarbeit der Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs im Verbundraum der Region Freiburg entsprechend den Zielsetzungen des Regionalisierungsgesetzes (RegG), des ÖPNVG BW und des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).
- (3) Grundlage für diese zielorientierte Zusammenarbeit sind die Beachtung und Wahrung der jeweils eigenen Zuständigkeit betreffend Beauftragung und Finanzierung von Verkehrsleistungen, insbesondere als sog. Bewilligungsbehörde i. S. der ab 2024 geltenden allgemeinen Vorschrift des ZRF (aV'24) und / oder öffentlicher Dienstleistungsaufträge, welche wettbewerblich oder direkt vergeben wurden. Alle Grundvertragspartner sind verpflichtet, hierbei die beauftragten Betreiber von Verkehrsleistungen und / oder über die Festlegung von allgemeinen Vorschriften stets und umfassend auf die Anwendung und Beachtung aller Vorgaben und Regeln des gemeinsamen Verbunds zu verpflichten. Eine Nicht- bzw. nicht ausreichende Beachtung bedingt eine entsprechende Ausgleichspflicht des Aufgabenträgers.

Artikel 2 Struktur der Zusammenarbeit

- (1) Für die Verfolgung des Vertragsziels haben sich die Grundvertragspartner mit Beginn des Jahres 2024 organisatorisch in der RVF zusammengeschlossen. Die RVF nimmt die Aufgaben als Verkehrskooperation i. S. § 9 ÖPNVG BW zwecks kundenorientierter Zusammenarbeit zwischen Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen (auf Straße und Schiene) wahr. Sie verantwortet die Bereiche Tarif und Fahrgastinformation / Marketing. Dieses umfasst die Gestaltung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Sie ist verantwortlich für die Durchführung und Fortschreibung der Einnahmenaufteilung und übernimmt Abrechnung und Clearing bundes- bzw. landesweiter Tarifangebote sowie die Erfüllung der Anforderungen aus dem ÖPNVG insbesondere im Hinblick auf die Datenlieferung und die Abstimmung von Standards. Die auf Basis dieses Grundvertrags geleisteten Zuwendungen werden in Erfüllung der sich aus § 9 ÖPNVG BW ergebenden Pflichten der Gesellschaft geleistet. Sie stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit

Stand: 28.11.2023

einzelnen Beförderungsleistungen / Leistungen und werden als echte, nicht steuerbare Zuschüsse ohne Umsatzsteuer gewährt.

- (2) Zwischen der RVF und allen Verkehrsunternehmen im Verbundraum besteht ein Kooperationsvertrag, welcher die umfassende Kooperation zwischen den Beteiligten regelt und damit der Sicherstellung der wechselseitigen Verpflichtungen aus diesem Grundvertrag dient. Dieser Vertrag umfasst Regelungen zur Tarifierung, zum Verbundmarketing, zur verbindlichen Anwendung der Einnahmenaufteilungsregelungen, zum Vertrieb und zur Bereitstellung von Daten sowie sonstiger Anforderungen, welche der Zusammenarbeit dienlich sind.
- (3) Die Vertragspartner werden bei Beauftragung oder Vergabe von Verkehrsleistungen bzw. über Bestimmungen im Nahverkehrsplan, den Verkehrsunternehmen die Anerkennung bzw. den Abschluss des Kooperationsvertrags gem. Abs. 3 auferlegen und damit dessen Verbindlichkeit gewährleisten.
- (4) Soweit Gemeinden im Verbundraum Auftraggeber von Verkehrsleistungen sind, bedingt deren Berücksichtigung in der Einnahmenaufteilung der RVF die vorherige Anerkennung der Regelungen des Kooperationsvertrags für die jeweiligen Verkehre.
- (5) Die regionalen Aufgabenträger (Stadt Freiburg sowie die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen) üben ihre gesetzlichen Befugnisse zur Organisation, Planung sowie in punkto Finanzierung der Nahverkehrsinfrastruktur, soweit in der ZRF-Verbandssatzung geregelt, gemeinsam über den ZRF aus. Dieses umfasst den Erlass der allgemeinen Vorschrift (aV), weshalb dieser Grundvertrag ebenfalls die Mitwirkung bei Änderungen der RVF-Einnahmenaufteilung (EAV-Richtlinie) regelt, welche in ihrer jeweils gültigen Fassung zugleich Durchführungsvorschrift für die Aufteilung der Erlöse im Rahmen der aV ist.

Artikel 3 Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Grundvertragspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie verpflichten sich:

- a) durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen (Verbundtarif) sowie abgestimmte Vertriebsstandards den Zugang der Fahrgäste zu den verschiedenen Verkehrsmitteln der Verkehrsunternehmen zu gewährleisten. Räumlich begrenzte Tarife dürfen die einheitliche Anwendung des Verbundtarifs und seine Struktur nicht beeinträchtigen und sollen abgebaut bzw. vermieden werden.
- b) allen Erlösverantwortlichen konform zu den Regelungen des PBefG eine Mitgestaltung bei der Fortschreibung der Tarife einzuräumen,
- c) alle erlösverantwortlichen Verkehrsunternehmen, die Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr auf Straße und Schiene als Beauftragter eines Grundvertragspartners erbringen, nach Maßgabe der Regelungen über die Versammlung der Erlösverantwortlichen (VdE) im Gesellschaftsvertrag der RVF (§ 13), an allen aufwärts- bzw. und erlösrelevanten Fragen des Verbundtarifs zu beteiligen, sowie
- d) die Einbindung anderer Mobilitätsanbieter unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Belange anzustreben, um die Weiterentwicklung der klimafreundlichen Mobilität voranzutreiben.

Stand: 28.11.2023

Abschnitt 2. Grundvertragsaufgaben

Artikel 4 Nahverkehrsplanung und Mobilitätsmanagement

- (1) Das Land Baden-Württemberg und die NVBW einerseits, der ZRF und die regionalen Aufgabenträger andererseits, werden ihre Verkehrsplanung und Fahrplangestaltung miteinander und aufeinander abstimmen. Die abgestimmte Planung hat sich vorrangig an den Interessen der Fahrgäste auszurichten. Etwaige Widersprüche sind im Sinne eines größtmöglichen Nutzens für die Fahrgäste zu einem Ausgleich zu bringen.
- (2) Im Rahmen von Nahverkehrsplanungen sind die Belange ergänzender Mobilitätsangebote (wie Sharing, Vermittlungsdiensten) im Sinne einer vernetzten Mobilität, gerade unter dem Aspekt „Anschlussmobilität“ zugunsten der Fahrgäste in den Blick zu nehmen. Hierbei ist die Etablierung und Weiterentwicklung abgestimmter Standards z.B. im Bereich des Vertriebs, der Bereitstellung und Nutzung von Daten und der Nutzung des öffentlichen Raums handlungsleitend. Die Grundvertragspartner werden folglich stets darauf hinwirken, entsprechendes zu vereinbaren.

Artikel 5 Tarifentwicklung

- (1) Die Grundvertragspartner wirken bei Tarifmaßnahmen (Anpassungen bzw. Strukturänderungen) mit dem Ziel der Ausweitung klimaschonender Mobilität zusammen. Sie werden derartige Entscheidungen mit dem Blick auf die Finanzierbarkeit der Angebote des Mobilitätsverbands treffen.
- (2) Im Einzelnen wird Folgendes vereinbart:
 - a) Vor Befassung des Aufsichtsrats der RVF mit Tarifänderungsentscheidungen erhalten das Land Baden-Württemberg und der ZRF Gelegenheit, hierzu auf der Grundlage der Empfehlungen der VdE in der RVF ein Votum abzugeben.
 - b) Die Zustimmung zu Anpassungen des Verbundtarifs in Höhe und Struktur gilt als erteilt, wenn
 - die Tarifierhöhungsrate (bezogen auf die gesamten RVF-Pooleinnahmen unter Berücksichtigung von prognostizierten Nachfrageveränderungen) innerhalb der ÖPNV-spezifischen Inflationsrate (entsprechend dem letzten verfügbaren BW-Index¹) liegt (kleines Nachweisverfahren) oder
 - die Tarifierhöhungsrate (bezogen auf die gesamten Pooleinnahmen unter Berücksichtigung von prognostizierten Nachfrageveränderungen) zwar oberhalb der ÖPNV-spezifischen Inflationsrate (entsprechend dem letzten verfügbaren BW-Index) liegt, aber die VdE dafür die erforderlichen Nachweise (großes Nachweisverfahren) erbracht hat.
 - c) Sofern Land oder ZRF keine Zustimmung erteilen, hat sich die jeweilige Körperschaft haushaltsrechtlich wirksam zu verpflichten, den Abmangel dauerhaft auszugleichen, sofern die Tarifmaßnahme infolgedessen seitens der RVF nicht beschlossen werden

¹ Veröffentlicht durch **Min**isterium für Verkehr Bade-Württemberg

Stand: 28.11.2023

kann. Wird diese Erklärung nicht zeitgleich mit dem ablehnenden Votum vorgelegt, gilt das Votum als gegenstandslos.

- d) Bei Tarifempfehlungen der VdE die nicht den vorstehenden Nachweiskriterien genügen, bestehen im Fall der Nicht-Zustimmung keine Verpflichtung gemäß lit.c.
- (3) Das Tarifangebot der RVF umfasst zumindest folgende Komponenten:
- Verbundweit geltende Monatskarten (übertragbar / nicht-übertragbar),
 - verbundweit Monatskarten für Jugendliche bzw. im Ausbildungsverkehr (Schüler, Studenten und Auszubildende),
 - ergänzende Verbundtarife, die nach Tarifzonen angeboten werden können, zumindest in der Form von Tages- und Einzelfahrscheinen.
- Eine Änderung dieser Struktur setzt die Zustimmung der Grundvertragspartner voraus.

Artikel 6 **Änderungen der RVF-Einnahmenaufteilung**

- (1) Die Grundvertragspartner sind sich einig, bei der Anpassung und Weiterentwicklung Einnahmenaufteilung, welche einen wesentlichen Parameter für die Höhe von Ausgleichsleistungen zufolge der aV des ZRF darstellt, konstruktiv zusammenzuwirken, insbesondere keine Entscheidung zu treffen, welche einen Partner unbillig benachteiligt.
- (2) Im Einzelnen wird Folgendes vereinbart:
- a) Die in der Einnahmenaufteilungsverfahren-Richtlinie (EAV-Richtlinie) enthaltene Revisionsklausel für das Einnahmenaufteilungsverfahren (EAV) greift bei unerwarteten Ereignissen und bisher nicht berücksichtigten Effekten.
 - b) Über die Notwendigkeit eines Revisionsverfahrens entscheiden die Erlösverantwortlichen. Mögliche Anpassungen des EAV werden in der VdE beraten und in Form einer Empfehlung für den Aufsichtsrat der RVF erarbeitet.
 - c) Die Befassung des Aufsichtsrats mit der Revision der EAV-Richtlinie erfolgt mit dem Ziel, einvernehmlich eine Beschlussempfehlung für die Gremien des ZRF sowie eines Votums des Landes Baden-Württemberg herbeizuführen.
 - d) Änderungen, die lediglich Anwendungsregelungen des EAV betreffen, werden abschließend in der VdE entschieden.

Abschnitt 3: Grundsatz- und Schlussbestimmungen

Artikel 7 **Grundsätze der Wirtschaftlichkeit**

- (1) Die Grundvertragspartner haben sich bei der Erfüllung der ihr nach Artikel 4 und 5 beschriebenen Grundvertragsaufgaben nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu richten.
- (2) Insbesondere haben sie darauf hinzuwirken, dass
- a) die Partner im Mobilitätsverbund sparsam wirtschaften und alle vertretbaren Möglichkeiten zur Rationalisierung ausschöpfen;

Stand: 28.11.2023

- b) bei der Koordinierung des Liniennetzes, der Leistungen und Kapazitäten sowie der Aufstellung und Weiterentwicklung des Verbundtarifs anzustreben, dass der Verbundverkehr den größtmöglichen Nutzen für die Fahrgäste erzielt und dass die Aufwendungen hierfür so weit wie möglich durch die Erträge gedeckt werden. Hierbei sind Auslastung und Kostendeckung zu beachten;
- c) bei der Aufstellung und Weiterentwicklung des Verbundtarifsystems und bei der Einräumung von Fahrpreismäßigungen grundsätzlich für Tarifgerechtigkeit, Tarifergiebigkeit und Stärkung der Kooperation zu sorgen.

Artikel 8 Finanzierung

- (1) Die bei Verkehrsunternehmen im Verbundraum infolge der Vorgaben des zuständigen Aufgabenträgers entstehenden Aufwandsdeckungsfehlbeträge werden vom jeweiligen Aufgabenträger nach den im jeweiligen Innenverhältnis getroffenen Regelungen gedeckt.
- (2) Zwecks Fortentwicklung der RVF zum Mobilitätsverbund tragen das Land Baden-Württemberg und die regionalen Aufgabenträger dauerhaft nach Maßgabe ihrer Gesellschafteranteile zur Finanzierung der RVF GmbH bei.

Artikel 9 Vertragsanpassung

Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Grundvertragspartners über eine entsprechende Anpassung des Vertrages zu verhandeln.

Artikel 10

Inkrafttreten und Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Grundvertragspartner zum 1. Januar 2024 ggf. rückwirkend in Kraft,
- (2) Er kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2030, gekündigt werden.

Freiburg,



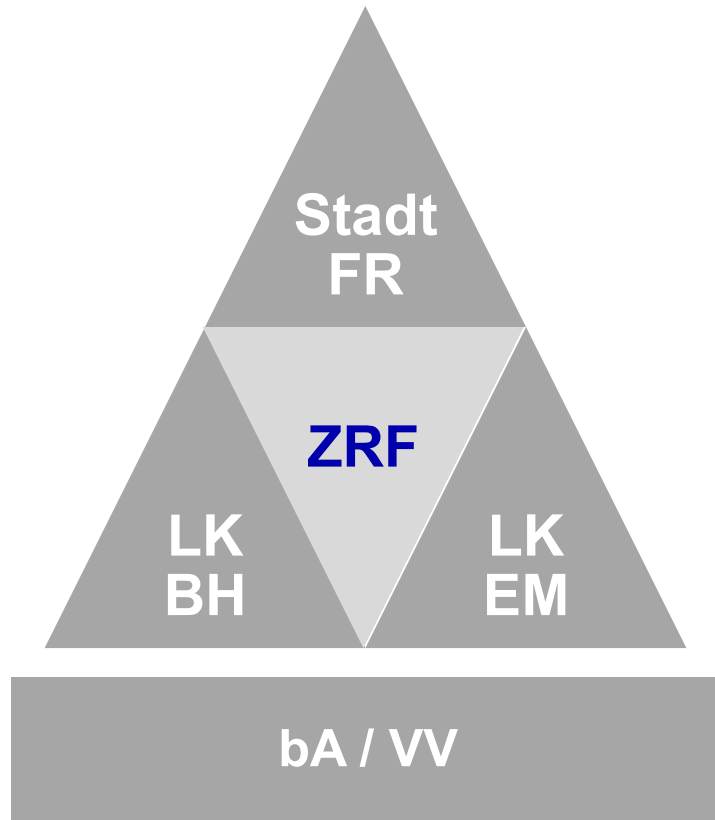
In erster Linie

**Regio-
Verkehrsverbund
Freiburg**
www.rvf.de



Neuausrichtung ÖPNV-Struktur in der Region
Stand Herbst 2023

Heutige Struktur



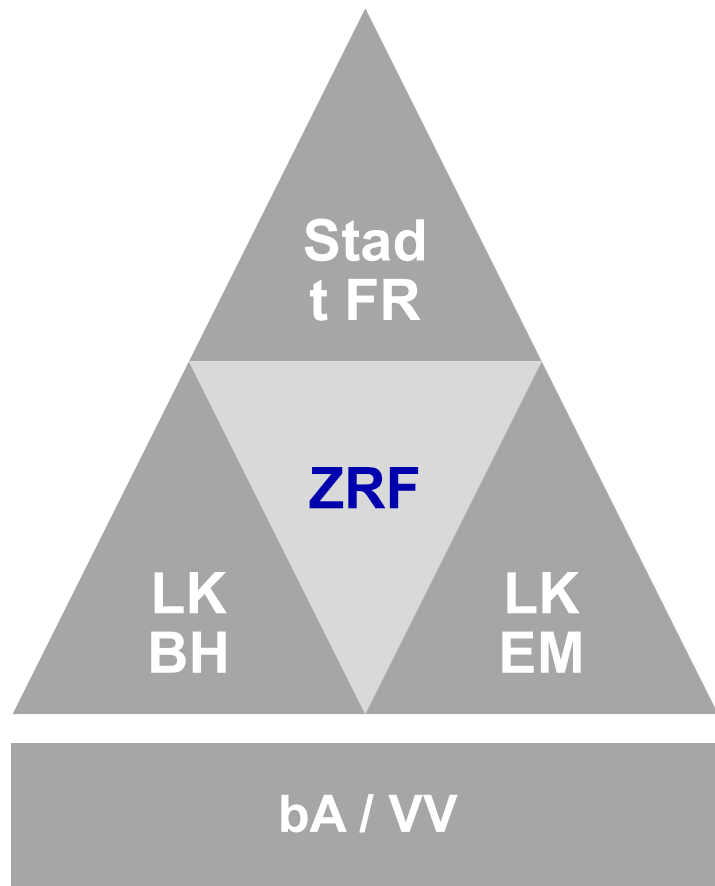
über GZV-
Vertrag
„verbunden“



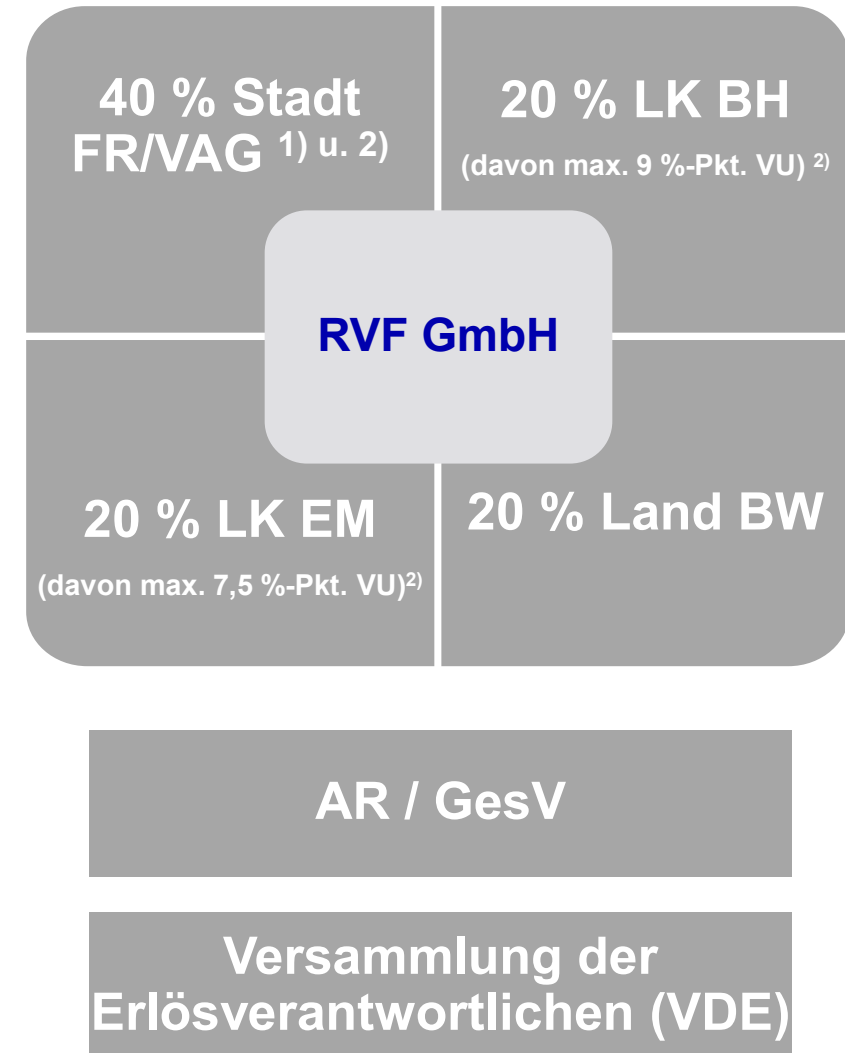
Wachsende Aufgaben im Mobilitätsverbund

	ZRF	RVF	
zukünftig	<p>§ 2 (3 bzw. 5) - ENTWURF NEUE FASSUNG</p> <p>Darüber hinaus koordiniert und bündelt der Zweckverband die folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzeptionierung, Planung, Fortentwicklung und Finanzierung von Infrastruktur zwecks Herstellung und Ausbau der Anschlussmobilität und Verknüpfung der regionalen Mobilitätsanbieter.; • Erlass und Fortschreibung einer allgemeinen Vorschrift gemäß im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007/EUVO 1370/2007 (einschließlich Regelungen zur Umsetzung der §§ 15-18 ÖPNVG) unter Wahrung der sachlichen und finanziellen Verantwortung der Verbandsmitglieder, insbesondere für die Umsetzung des regionalen Nahverkehrsplans im Rahmen des jeweiligen Mindestbedienangebots; • Konzeption und Förderung der Infrastruktur für die ÖPNV-Anschlussmobilität; • Wahrung der Belange des regionalen ÖPNV bei Infrastrukturvorhaben mit regionaler oder überregionaler Bedeutung 	<p>Beschwerde- / Qualitätsmanagement für den Regionalbus</p> <p>Datenlieferung an das Land i.A. der AT</p> <p>Entwicklung und Vermarktung multimodaler Produkte</p> <p>Automatische Fahrgastzählung mit VAG</p>	<p>Sicherstellung einheitlicher Auftritt aller Mobilitätsprodukte</p> <p>Datenmanagement</p> <p>Mobilitätsmanagement in der Region</p> <p>Echtzeit und Anschlussicherung</p>
heute	<p>§ 2 (3 bzw. 5) - überholt</p> <p>Darüber hinaus schafft der Zweckverband die Voraussetzungen für eine Übernahme nachstehender Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Trägerschaft für den regionalen Schienenpersonennahverkehr, soweit das Land Baden-Württemberg von seiner Regelungskompetenz nach § 7 ÖPNVG Gebrauch macht; 2. Trägerschaft für die vom Zweckverband einstimmig als regionalbedeutsam bestimmten Linienverkehre; 3. Zuschussgewährung für die Verbundtarife im Verbandsgebiet (Tarifzuschuss). 	<p>Abrechnung Ausgleichsmittel (JT, DT)</p> <p>Abo-Vertrieb mit Dienstleiter VAG</p> <p>Kundenkommunikation, Werbung + Presse</p>	<p>Fahrplanmedien</p> <p>Vertrieb per App</p> <p>Einnahmenaufteilung</p> <p>Tarif</p>

Neuausrichtung ÖPNV-Struktur



Zusammenarbeit über
Grundvertrag geregelt
(auch mit Land)



- 1) Interne Aufteilung Stadt FR / VAG noch zu klären
- 2) solange VU erlösverantwortlich

Versammlung der Erlösverantwortlichen (VdE)

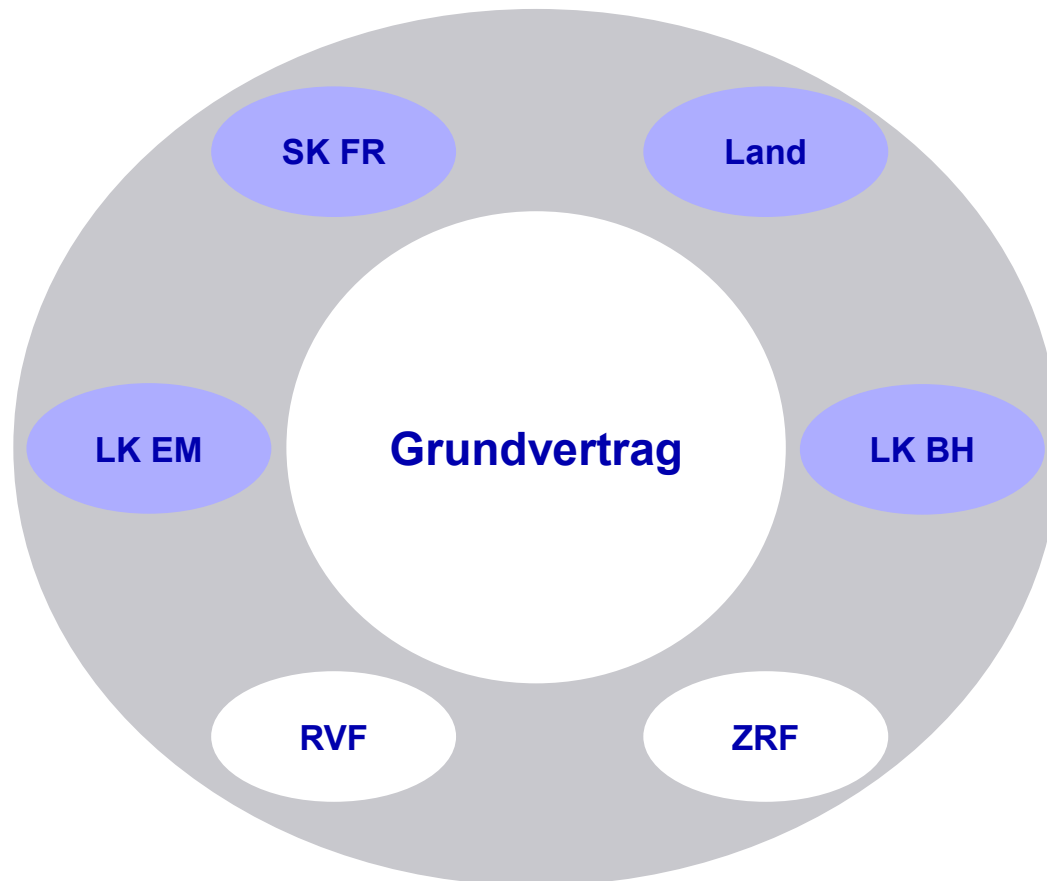
Mitglieder:

Alle Erlösverantwortlichen Verkehrsunter-nehmen
oder – sofern erlösverantwortlich – auch
Aufgabenträger.

Zuständigkeit:

- u.a. Tariffortschreibung

Grundvertrag für die Struktur des Verbundes und die Regeln der Zusammenarbeit



Kooperationsvertrag zur Einbindung aller VU in die Regelungen des RVF

